

Finanzordnung

des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)

Die Finanzordnung ist eine satzungsgemäße Ordnung (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 der Satzung) in der geänderten Form vom 29./30.06.2024 durch Beschluss des Verbandstags in Frankfurt am Main und zuletzt geändert am 25./26.04.2026 durch Beschluss des Verbandsrats.

Sie wird vom Verbandstag beschlossen oder geändert (§ 5 Absatz 3 Ziffer 1 der Satzung).

Der Verbandsrat kann gemäß § 15 Absatz 6 Ziffer 1 der Satzung Änderungen beschließen, wenn diese keinen Aufschub bis zum nächstfolgenden Verbandstag dulden. Beitragsanpassungen sind hiervor ausgenommen (§ 15 Absatz 6 Ziffer 2 der Satzung).

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Personen eines Geschlechts beziehen.

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Gebühren für Turnieranmeldung / Turnierbearbeitung, Jahreslizenzen und DTSA-Abnahmen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Die Beträge werden im Einzugsverfahren erhoben.

1. Beiträge

1.1 Ordentliche (§ 6 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung) und außerordentliche Mitglieder (§ 6 Absatz 3 der Satzung) der Landestanzsportverbände zahlen

1.1.1

- für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich € 0,90
- bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich € 0,30

1.1.3 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt ab dem 01.01.2025 € 15,00

1.2 Fördernde Mitglieder des DTV (§ 6 Absatz 4 der Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag von € 84,00

1.3 Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von € 100,00 pro Institution

2. Gebühren – Beträge zzgl. USt

2.1 Der DTV erhebt für die Bearbeitung der Anmeldung und der Genehmigung von Turnieren in seinem Zuständigkeitsbereich Gebühren.

2.1.1 Für alle nicht in der Folge aufgeführten Turnierformen bzw. für Turnierformen ohne Gebührenangabe legt das DTV-Präsidium durch Beschluss Turniergebühren fest. Der jeweilige Ausrichter kann gegen den Beschluss des Präsidiums Widerspruch beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet dann abschließend.

2.1.2 Einzelwettbewerbe Duo, Solo, Synchron

	Kinder / Junioren / Jugend			Under 21		
	Std / Lat	Komb	Solo / Sync	Std / Lat	Komb	Solo / Sync
nationale Turniere (alle Startklassen)	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30
nationale Ranglistenturniere	€ 100	€ 100	€ 100	€ 150	€ 150	
Deutsche Meisterschaften	€ 100	€ 100	€ 100	€ 750	€ 400	€ 250
internationale Turniere	€ 100	€ 100	€ 100	€ 125	€ 125	€ 125
internationale Ranglistenturniere	€ 100	€ 100	€ 100	€ 450	€ 450	€ 450
Europa-meisterschaften	€ 300	€ 300	€ 300	€ 450	€ 450	€ 450
Welt-meisterschaften	€ 500	€ 500	€ 500	€ 500	€ 500	€ 500

	Hauptgruppe			Senioren			Profi	Breaching
	Std / Lat	Komb	Solo / Sync	Std / Lat	Komb	Solo / Sync		
nationale Turniere (alle Startklassen)	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30	€ 30		€ 30
nationale Ranglistenturniere	€ 150	€ 150		€ 150	€ 150		€ 75	€ 75
Deutsche Meisterschaften	€ 750	€ 400	€ 250	€ 750	€ 400	€ 250	€ 250	€ 750
internationale Turniere	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 125	€ 750	
internationale Ranglistenturniere	€ 450	€ 450	€ 450	€ 450	€ 450	€ 450	€ 900	
Europa-meisterschaften	€ 1.250	€ 1.250	€ 1.250	€ 750	€ 750	€ 750	€ 1.250	€ 1.250
Welt-meisterschaften	€ 2.500	€ 2.500	€ 2.500	€ 1.500	€ 1.500	€ 1.500	€ 2.500	€ 2.500

2.1.3 Formationsturniere (Standard, Latein)

- bis einschließlich Regionalliga	€ 40,00
- 2. Bundesliga	€ 150,00
- 1. Bundesliga	€ 500,00
- Deutsche Meisterschaft	€ 5.000,00
- Einladungsturniere Formationen	€ 500,00
- Europameisterschaften	€ 3.000,00
- Weltmeisterschaften	€ 7.000,00

- 2.1.4 Jazz und Modern/Contemporary (JMC) (einschl. Small Groups) je Turnierwochenende
- | | |
|--|------------|
| - bis Regionalliga | € 40,00 |
| - 1. und 2. Bundesliga | € 150,00 |
| - Deutsche Meisterschaft Formationen | € 300,00 |
| - Deutsche Meisterschaft Solo / Duo / Small Groups | € 75,00 |
| - Regionalmeisterschaft Small Groups | € 100,00 |
| - Regionalmeisterschaft Solo/Duo | € 50,00 |
| - Einladungsturniere | € 15,00 |
| - Europameisterschaften | € 1.000,00 |
| - Weltmeisterschaften | € 2.000,00 |
| - Sonstige vom DTV vergebene Turniere inkl. Kinder- und Jugendturniere | € 75,00 |
- 2.1.5 Mannschaftskämpfe
Die Gebühren für Mannschaftskämpfe richten sich nach den Klassen der beteiligten Paare.
- 2.1.6 Alle Turniergebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben. Finden an einem Veranstaltungstag mehrere Turniere statt, so wird nur das jeweils teuerste Turnier berechnet. Findet ein Turnier an mehreren Veranstaltungstagen statt so wird nur eine Turniergebühr erhoben. Ein Turnier im Sinne der Finanzordnung ist jeder sportliche Wettkampf in einer Startgruppe und jeder Startklasse oder Startliga bei jeder Turnierart und Wettbewerbsart.
- 2.1.7 Für Großveranstaltungen mit internationalen Turnieren oder Turnieren, die vom DTV Präsidium vergeben worden sind, kann das DTV Präsidium von dieser Finanzordnung durch Beschluss abweichende Turniergebühren festlegen. Großveranstaltungen in diesem Sinne sind Turnierveranstaltungen, die im besonderen sportpolitischen Interesse des DTV liegen. Derzeit werden die Veranstaltungen Goldstadtpokal, Berlin Dance Festival, Hessen tanzt, Dancing Superstars Festival, DanceComp, GOC und Saxonian Dance Classics als Großveranstaltungen in diesem Sinne angesehen. Der Beschluss des DTV Präsidiums kann sowohl zu höheren als auch zu geringeren Turniergebühren führen.
- Findet im Rahmen dieser Großveranstaltung eine WDSF Europameisterschaft (ausgenommen Junioren, Jugend, U21 und Formationen) statt, so erhöht sich die Turniergebühr um € 750,-.
- Findet im Rahmen dieser Großveranstaltung eine WDSF Weltmeisterschaft (ausgenommen Junioren, Jugend, U21 und Formationen) statt, so erhöht sich die Turniergebühr um € 1.500,-.
- Die zusätzlich anfallenden Gebühren für die Ausrichtung von Meisterschaften der Junioren, Jugend, U21 und der Formationen richten sich nach den o.g. Gebühren für eine solche Meisterschaft.
- Finden im Rahmen der Großveranstaltung mehrere EM/WM statt, wird der jeweils höchste Betrag und dieser nur einmalig für die gesamte Veranstaltung berechnet. Der jeweilige Ausrichter kann gegen den Beschluss des Präsidiums Widerspruch beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet dann abschließend. Das Präsidium hat den Verbandsrat jährlich über die nach dieser Bestimmung getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Der Verbandsrat hat auf Antrag eines seiner Mitglieder über die beschlossenen Turniergebühren mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder (Kopfprinzip) neu zu beschließen. Der Ausrichter ist in diesem Fall an den Beschluss des Verbandsrates gebunden.

2.1.8 Sofern von anderen (internationalen) Verbänden zusätzliche Vergabegebühren erhoben werden, werden diese vom DTV zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und den Kosten des Geldverkehrs in Rechnung gestellt.

2.2 Gebühren Jahreslizenzen

2.2.1 Persönliche Jahreslizenzen Standard/Latein Einzel, Solo, Duo, Synchro und Formationen, Breaking:

- Aktive Erwachsene	€ 30,00
- Aktive Erwachsene E-Klasse	€ 0,00
- Aktive Erwachsene DTV-Profi	€ 70,00
- Aktive Jugendliche	€ 20,00
- Aktive Jugendliche E-Klasse	€ 0,00
- Wertungsrichter	€ 50,00
- Turnierleiter	€ 40,00
- Jury/Judges Breaking	€ 250,00
- Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter insgesamt	€ 50,00
- Aktive Erwachsene und gleichzeitig Turnierleiter insgesamt	€ 40,00
- Aktive Erwachsene und gleichzeitig Jury/Judges Breaking	€ 300,00
- Wertungsrichter mit S-Lizenz inkl. personalisierter Gutscheine für eine Lizenzerhaltsschulung	€ 160,00

Der Gutschein ist nur gültig im Kalenderjahr der Ausstellung. Nicht in Anspruch genommene Gutscheine werden nicht erstattet.

Vor dem 01.01.2026 ausgestellte Gutscheine können noch bis zum 31.12.2027 eingelöst werden.

- Turnierveranstalter DTV-Profi/Breaking	€ 200,00
--	----------

2.2.2 Persönliche Jahreslizenzen JMC:

- Aktive Erwachsene Solo/Duo	€ 25,00
- Aktive Jugendliche Solo/Duo	€ 15,00
- Wertungsrichter	€ 50,00
- Turnierleiter	€ 40,00
- Aktive Erwachsene und gleichzeitig Wertungsrichter insgesamt	€ 50,00
- Aktive Erwachsene und gleichzeitig Turnierleiter insgesamt	€ 40,00

2.2.3 Jahreslizenzen für Mannschaften:

- Formationen Standard/Latein	€ 80,00
- Formationen JMC	€ 80,00
- Small Groups JMC	€ 80,00

2.2.4 Bei Personen, für die mehrere persönliche Lizenzen bestehen, wird nur die höchste Lizenzgebühr erhoben.

2.3 Deutsches Tanzsportabzeichen

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen betragen je teilnehmender Person:

2.3.1 Für ein Kleines oder Großes Tanzsternchen (Urkunde & Abzeichen)	€ 1,40
2.3.2 Für ein DTSA in Bronze, Silber, Gold (auch mit Zahl der Wiederholungen) oder Brillant (auch mit Zahl der Wiederholungen) (nur Urkunde)	€ 2,34
2.3.3 Für ein DTSA in Bronze, Silber, Gold (auch mit Zahl der Wiederholungen) oder Brillant (auch mit Zahl der Wiederholungen) (Urkunde & Abzeichen)	€ 4,67
2.3.4 Für Abnahmen im Bereich des Schulsports	€ 2,34

- 2.3.5 Auf diese Netto-Gebühren erhalten die Landestanzsportverbände eine Vergütung
- von 30% für Abnahmen gemäß 2.3.1, 2.3.3 und 2.3.4 und
 - von 60% für Abnahmen gemäß 2.3.2.
- 2.4 Gebühren Rechnungsstellung
- 2.4.1 Der DTV erhebt für jede Rechnungsstellung gemäß Finanzordnung §1 Absatz 1 bis 4 eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.
- 2.4.2 Mitglieder, die den Rechnungsbetrag vollständig und zum Fälligkeitsdatum bezahlen sowie gleichzeitig am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten auf den Rechnungsbetrag einen Rabatt in Höhe von 25,00 €.
3. Abgaben
- 3.1 Ausrichter von Turnierveranstaltungen haben bei vom DTV vergebenen Turnieren einen Sportförderbeitrag für den Spitzensport im DTV zu erheben.
- | | |
|--|--------|
| Dieser beträgt pro verkaufter Eintrittskarte und Veranstaltungstag | € 1,55 |
| und reduziert sich – sofern ausschließlich Turniere im Jugendbereich durchgeführt werden – auf | € 0,50 |
- Ausgenommen davon sind nationale Ranglistenturniere und Turniere der 2. Bundesliga Standard/Latein bei denen kein Sportförderbeitrag zu erheben ist.
- 3.2 Ausrichter haben unmittelbar nach der Veranstaltung die Zahl der verkauften Eintrittskarten an den DTV zu melden.
4. Kostenerstattung – Beträge zzgl. USt
- 4.1 Bei Rückgabe einer zugesprochenen Ausrichtung bei allen vom DTV-Präsidium vergebenen Turnieren sind dem DTV folgende Beträge zu erstatten:
- | | |
|--|------------|
| 4.1.1 bis 12 Monate vor Turnierdatum | € 250,00 |
| 4.1.2 bis 6 Monate vor Turnierdatum | € 500,00 |
| 4.1.3 innerhalb von 6 Monaten vor Turnierdatum | € 1.000,00 |
- Darüber hinaus haftet der Verein in voller Höhe für an den DTV gerichtete Regressansprüche.
- 4.2 Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so wird die 20fache Turnieranmeldegebühr, maximal € 5.000, erhoben.
- 4.3 Der Kontrollierte hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.
5. Veranlagung
- 5.1 Die DTV-Geschäftsstelle führt in jedem Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Die elektronische Meldung erfolgt über den passwortgeschützten Online-Zugang im Vereinsportal www.tanzsport-portal.de. Die Onlinemeldung muss bis zum 15. Januar erfolgen.
- 5.2 Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1. Januar eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den DTV muss mit der Mitgliederaufstellung für den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, sofern die Stichtage identisch sind.
- 5.3 Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 5.4 Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar eines jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister des DTV verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei auf Basis der letzten erfolgten Meldung/Schätzung der Einzelmitglieder (aufgeschlüsselt nach Kindern/Jugendlichen

und Erwachsenen) mindestens ein Mitgliederzuwachs pro Jahr von 10% zu unterstellen ist.

- 5.5 Bestehen seitens des DTV-Präsidioms berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung und werden diese Zweifel vom zuständigen Landesverband geteilt, so ist der Schatzmeister des DTV mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu prüfen.
6. Erhebung
 - 6.1 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ab Eintrittsmonat. Der Beitrag ist bis zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern vier Wochen nach Eintritt, und kann in zwei Raten gezahlt werden. In diesem Fall ist die zweite Rate zum 1. September des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
 - 6.2 Die Forderungen des DTV aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der Mahnung € 10,00 an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser Mahnung entscheidet der DTV-Schatzmeister über die gerichtliche Geltendmachung.
 - 6.3 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als zwei Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert.
 - 6.4 Kann ein Turnier ohne Verschulden des Veranstalters nicht durchgeführt werden, so wird die Gebühr seinem Konto gutgeschrieben.
 - 6.5 Rechnungen und Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem DTV bekannt gegebene Post- bzw. Mailadresse gerichtet sind.

§ 2 Haushalt

1. Haushaltsjahr
Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Haushaltsrahmenplan
 - 2.1 Das Präsidium legt nach Vorbesprechung im Verbandsrat des DTV allen Mitgliedern den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes vor, der die beiden folgenden Haushaltsjahre umfasst. Der Haushaltsrahmenplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DTV im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.
 - 2.2 Der Entwurf wird vom ordentlichen Verbandstag beraten und verabschiedet.
3. Haushaltsplan
 - 3.1 Das Präsidium erstellt für jedes Haushaltsjahr spätestens im 1. Quartal den Entwurf eines Haushaltsplanes, der an den Haushaltsrahmenplan gebunden ist. Der Entwurf wird dem Verbandsrat vorgelegt und vom Verbandsrat nach frühestens vier Wochen beraten und verabschiedet.
 - 3.2 Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
 - 3.2.1 Bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr ist das Präsidium ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze einer gewissenhaften Geschäftsführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen des geltenden Haushaltsrahmenplanes alle Ausgaben zu tätigen, die für den vernünftigen Betrieb des DTV erforderlich sind.
 - 3.3 Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
 - 3.4 Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, so wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt aufgestellt, der vom Verbandsrat beraten und verabschiedet wird.

- 3.5 Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.
- 3.6 Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
- 3.7 Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Dezentrale Schulungsmaßnahmen

1. Für dezentrale Schulungsmaßnahmen erhalten die Landestanzsportverbände jährlich einen zweckgebundenen, im Haushaltsplan festgeschriebenen Zuschuss.
2. Dieser Zuschuss wird an die Landestanzsportverbände anteilig entsprechend der im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträge der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände verteilt.

§ 4 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung erhalten vom DTV jährlich einen Betrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach den im Vorjahr an den DTV gezahlten Beiträgen der Einzelmitglieder der Landestanzsportverbände. Der Beitragsrückfluss beträgt 60%.

§ 5 Reisekostenordnung (RKO)

1. Allgemeines

Im Bereich des DTV werden Reisekosten wie folgt erstattet:

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tagegeld und Übernachtungskosten. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Anträge sollen möglichst in einer Frist von vier Wochen nach Durchführung der Reise an die Geschäftsstelle übersandt werden. Grundsätzlich müssen Ausnahmen begründet, über die DTV-Geschäftsstelle vor Antritt der Reise eingereicht und von der DTV-Geschäftsstelle genehmigt werden.

2. Fahrtkosten

Fahrten sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Genehmigung für die Benutzung eines Flugzeuges gilt als erteilt, wenn der Flugtarif den Bahntarif 1. Klasse nicht übersteigt.

Die Genehmigung für PKW-Fahrten gilt für Reisen nach der Staffelung in Absatz 2.3 als erteilt.

Vergütet werden:

- 2.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis. Bei Reisen mit der Bahn nur mit Fahrkartennachweis 1. und 2. Klasse. Spartarife sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
 - 2.2.1 bei Einsatz einer privat erworbenen Bahncard 25 / Bahncard 50 je Reise 5% des Kaufpreises der Bahncard (Kopie der dazugehörigen Rechnung ist einzureichen)
 - 2.2.2 die Kosten eines privat erworbenen Deutschlandtickets können - auf Antrag erstattet werden, soweit sie sich durch den Einsatz im Rahmen einer Reise oder in der Summe mehrerer Reisen für den DTV im monatlichen Geltungszeitraum amortisiert haben. Eine teilweise Erstattung ist nicht möglich. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis des regulären Fahrtpreises (z.B. Fahrpreisauskunft) beizufügen.
- 2.3 bei PKW-Benutzung
 - 2.3.1 als Einzelfahrer € 0,30 pro gefahrenem Kilometer (max. 800 Kilometer)

- 2.3.2 mit einem abrechnungsberechtigten Mitfahrer oder mehreren abrechnungsberechtigten Mitfahrern € 0,30 pro gefahrenem Kilometer (max. 1.000 Kilometer)
- 2.3.3 Überschreitungen der vorgegebenen Entfernungskilometer in begründeten Ausnahmefällen bedürfen einer Genehmigung gemäß Absatz 1.
Nach Genehmigung können die Mehrkilometer mit € 0,20 abgerechnet werden.
- 2.4 bei Benutzung eines Flugzeuges der preisgünstigste Tarif mit Nachweis (Flugschein und Rechnung)
3. Tagegeld
Das Tagegeld berechnet sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes §9 Buchstabe 4a und dem darauf basierenden, aktuellen Anwendungserlass des BMdF.
Für gewährte unentgeltliche Verpflegung werden folgende Beträge vom Tagegeld abgezogen:
- 3.1 Frühstück: 20%
- 3.2 Mittagessen: 40%
- 3.3 Abendessen: 40%
4. Übernachtungskosten
Die Übernachtungskosten im Einzelzimmer sind durch Vorlage der Originalrechnung, möglichst ausgestellt auf den DTV, zu belegen.
5. Anschlussregelung
Alle Erstattungsansprüche nach dieser Ordnung verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. Januar des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem die Ansprüche entstanden sind, schriftlich geltend gemacht werden. Zur Fristwahrung genügt der Eingang bei der DTV-Geschäftsstelle.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.